

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs in der Gemeinde Nordkirchen**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.90 (BGBl. I S. 2840), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.77 (GV NW S. 241/SGV. NW 7101) sowie des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.77 (GV NW S. 241/SGV NW 7101), in Verbindung mit den §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.80 (GV NW S. 528 SGV NW 2060), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 201), wird von der Gemeinde Nordkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 29.09.92 für das Gebiet der Gemeinde Nordkirchen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Marktwaren**

1. Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung gehören:
  - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.74 (BGBl. I S. 1945) in der zurzeit geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
  
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Waren werden folgende Gegenstände des täglichen Bedarfs zugelassen:
  - Korb-, Bürsten- und Holzwaren
  - Gips- und Keramikwaren
  - Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
  - Reinigungs- und Putzmittel
  - Kurzwaren
  - Toilettenartikel einfacher Art
  - Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
  - Blumenarrangements und Kränze
  - Modeschmuck
  - Kleinspielwaren
  - Textilwaren (ausgenommen Mäntel, Anzüge, Kostüme, Kleider)
  - Neuheiten.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die im § 1 dieser Verordnung zugelassenen Waren feilhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
3. Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

-----

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Nordkirchen, 12.10.92

Gemeinde Nordkirchen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Drebing  
Gemeindedirektor